

Neuregelung Besuchskonzept der Evangelischen Stiftung Lichtenstern

Der Landesgesetzgeber hat am 25.06.2020 das Besuchsverbot in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund von § 3 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab dem 01. Juli 2020 weiter gelockert.

Die Besucher werden gebeten sich im Vorfeld auf der Homepage der Evangelischen Stiftung Lichtenstern über die aktuellen Bestimmungen zu informieren und Merkblätter etc. auszudrucken.

Aushänge an den Eingängen der Abteilungen der Evangelischen Stiftung Lichtenstern werden gut sichtbar angebracht, sowie auf der Homepage veröffentlicht. Sie enthalten alle wichtigen Regelungen, die einen Besuch umfassen.

Allgemeine Anforderungen, § 3 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Besuchsregelungen:

- Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag von zwei Personen besucht werden.
- Ein Besuch durch Personen,
 - Die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - Die Symptome eines Atemweginfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,ist nicht gestattet.
- Personen, die bereits mit Sars-CoV-2 infiziert waren, müssen die Einrichtung hierüber informieren und einen entsprechenden Nachweis, dass sie nicht mehr ansteckend sind, vorlegen.
- Vor dem Betreten der Evangelischen Stiftung Lichtenstern ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Desinfektionsmittelspender sind im Eingangsbereich angebracht.
- Besucher und Besucherinnen haben während des Aufenthalts in geschlossenen Räumen in der Evangelischen Stiftung Lichtenstern eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. In diesem Falle ist ein Nachweis eines ärztlichen Attest vorzulegen und zusammen mit der Einrichtung zu besprechen, wie dennoch ein höchstmögliches Maß an Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Ein eigener, persönlicher Mund-Nasen-Schutz muss von den Besuchern mitgebracht werden.
- Während des gesamten Aufenthalts muss von den Besuchern und Besucherinnen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Der Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wenn Sie mit dem Bewohner der Bewohnerin in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Im Hinblick auf die

Vielzahl von vulnerablen Personen wird die Einhaltung des Mindestabstands auch im Bewohnerzimmer empfohlen, selbst wenn die Verordnung dies nicht mehr vorsieht.

- Die Leitung kann für weitere Personen Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme.
- Besuche sollen grundsätzlich im Bewohnerzimmer oder in den Besucherbereichen der Evangelischen Stiftung Lichtenstern stattfinden. Besuche in Gemeinschaftsbereichen sind unzulässig.
- Besuchswünsche sollten nach Möglichkeit bei den Teamkoordinatoren (ggf. Vertretung durch 2. Fachkraft) per E-Mail oder telefonisch, mindestens 24 Stunden (wir empfehlen nach Möglichkeit 48 Stunden) vorher, eingereicht werden, damit die Koordination der Besuche gewährleistet werden kann.
- Die Wege, sowie die Zugänge zu den Besuchsbereichen der Evangelischen Stiftung Lichtenstern werden gut sichtbar gekennzeichnet. Diese Bereiche müssen direkt und ohne Umwege aufgesucht werden.
- Des Weiteren sind an den Eingängen zu den Häusern der Stiftung, sowie auf der Homepage wichtige Informationen bezüglich der Besuchsregelung gut sichtbar ausgestellt.
- Die Besuchsräume müssen nach Benutzung ausreichend gelüftet, sowie gereinigt / desinfiziert werden.
- Zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucher und Besucherinnen werden in den Besuchsräumen geeignete Schutzvorrichtungen angebracht.
- Vor Beginn des Besuches müssen von den Besucher und Besucherinnen folgende Unterlagen unterzeichnet werden:
 - Informationsblatt zu Besuchen in der Evangelischen Stiftung Lichtenstern
 - Selbstauskunft und Belehrung zu erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Besuch von Bewohnern und Bewohnerinnen in der Evangelischen Stiftung Lichtenstern
- Die Evangelische Stiftung Lichtenstern hat zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt / der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, folgende Daten der Besucher und Besucherinnen zu erheben und zu speichern:
 - Name und Vorname
 - Datum, sowie Beginn und Ende des Besuches
 - Besuchter Bewohner / besuchte Bewohnerin
 - Telefonnummer und / oder Adresse der Besucher / Besucherin

Ein Besuch in der Einrichtung kann nur stattfinden, wenn die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden vier Wochen nach der Erhebung vollständig gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- Besucher und Besucherinnen werden vor dem Besuch nach dem Gesundheitszustand und zu dem Kontakt mit Infizierten befragt. Des Weiteren werden Hygiene- und Verhaltensmaßnamen aufgeklärt, zu deren Einhaltung sich die Besucher verpflichten.
- Bei nicht Einhalten der Besuchsregeln werden die betroffenen Personen der Einrichtung zunächst dringend auf die Einhaltung der Besuchsregeln hingewiesen, bei wiederholtem Missachten können die Besucher aus der Einrichtung verwiesen und es kann ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot ausgesprochen werden.
- Tritt in der Evangelischen Stiftung Lichtenstern ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, wird das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Die Ausgangsregelungen und die Besuchsregelungen können in diesem Fall durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bei Gefahr im Verzug kann dies ebenfalls durch die Leitung der Evangelischen Stiftung Lichtenstern geregelt werden bis eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erreicht werden kann.
- Zutritt von externen Personen, aus beruflichen Gründen, ist nur mit der Zustimmung der Leitung gestattet. Im Falle der Gewährung hat der Aufenthalt unter geeigneten Vorkehrungen des Infektionsschutzes stattzufinden.